

**Ingenieurvertrag
Technische Ausrüstung**

Zwischen der

Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH

vertreten durch die Geschäftsführer Doreen Bockwitz und Kai Tonne
Wintergartenstraße 4
04103 Leipzig

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch: _____

- im Folgenden **Ingenieur** genannt -
- gemeinsam **Vertragsparteien** genannt -

wird folgender Vertrag über Ingenieurleistungen geschlossen:

Projektname/Bauvorhaben: _____
Projektnummer: _____
Bestellnummer: _____
Vertragsnummer: _____

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vertrages	2
2.	Grundlagen des Vertrages	3
3.	Allgemeine Pflichten des Ingenieurs	4
4.	Stufenweise/optionale Beauftragung.....	5
5.	Leistungsumfang	5
6.	Andere fachlich Beteiligte	9
7.	Vergütung der Ingenieurleistungen	9
8.	Leistungsänderungen	14
9.	Zahlungen.....	16
10.	Termine, Fristen und Vertragsstrafen.....	17
11.	Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur.....	19
12.	Herausgabe/Dokumentation/Planfreigabe.....	19
13.	Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe	20

14.	Rechnungsprüfung	21
15.	Abnahme	22
16.	Mängel der Leistung/Verjährung	22
17.	Haftung des Ingenieurs, Haftpflichtversicherung und Freistellung	23
18.	Kündigung des Vertrages	24
19.	Zurückbehaltungsrechte und Abtretung	26
20.	Urheberrecht, Nutzungsrecht	26
21.	Vertraulichkeit und Datenschutz	27
22.	Schlussbestimmungen.....	28

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur die in Ziffer 5 des Vertrages genannten Leistungen/Teilleistungen gemäß §§ 53 ff. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für nachfolgend genannte Anlagengruppen:

- Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen
- Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen
- Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen
- Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- Anlagengruppe 6: Förderanlagen
- Anlagengruppe 7: Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gebäude | <input type="checkbox"/> Modernisierung | <input type="checkbox"/> Umbau |
| <input type="checkbox"/> Instandsetzung | <input type="checkbox"/> Neubau | |

Bauvorhaben:

Anschrift oder Flurstücks-Nr.:

1.2 Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden – im Sinne einer werkvertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung – in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertrages sind:

- die Regelungen dieses Vertrages sowie die Zielvorstellungen, Forderungen und Anregungen des Auftraggebers, die sich aus **Anlage 1** ergeben.
- Terminplan, beigelegt als **Anlage 2**;
- Angebot des Ingenieurs, beigelegt als **Anlage 3**;
die noch zu erteilende Baugenehmigung sowie alle zur Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Genehmigungen einschließlich Auflagen, auch soweit diese erst nachträglich erteilt oder bekannt werden;
- sämtliche für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie etwaige sonstige späteren behördlichen Vorgaben, insbesondere des Bauamtes, des Umweltaamtes, des Brandschutzes oder der Gewerbeaufsicht;
- die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften;
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen einschlägigen Fassung, insbesondere die DIN des Deutschen Instituts für Normung e. V. einschließlich der Gelbdrucke, TÜV-Vorschriften, Regelwerke des VDE, VDI und vergleichbarer Institutionen etc. sowie die Herstellerangaben/Verarbeitungshinweise betreffend die eingesetzten Materialien;
- 

2.2 Soweit in diesem Vertrag nichts anders bestimmt ist, gelten ergänzend:

- die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).

2.3 Künftige Änderungen der HOAI berühren diesen Vertrag nicht, es sei denn, dies wird zwingend anders bestimmt oder ausdrücklich abweichend festgelegt

3. Allgemeine Pflichten des Ingenieurs

- 3.1 Der Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik und den für dieses Bauvorhaben gültigen behördlichen sowie den geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen unter Beachtung der Zielvorstellungen und Forderungen des Auftraggebers nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten zu erbringen. Dabei ist jeweils der Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistung maßgeblich.
- 3.2 Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen des Auftraggebers, zwischen den Zielvorstellungen des Auftraggebers und den anerkannten Regeln der Technik, oder aber zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik bzw. der Wissenschaft, hat der Ingenieur dem Auftraggeber entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung ist dann durch den Auftraggeber zu treffen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Ingenieur verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik bzw. zu zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen stehen.
- 3.3 Der Ingenieur ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Beauftragung von Unterbeauftragten unverzüglich zu widersprechen, sofern der Widerspruch aus wichtigem Grunde gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.4 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Ingenieur die Pflicht, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen, schriftlich zu unterrichten und gleichzeitig Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wie die vom Auftraggeber vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine unter den veränderten Umständen dennoch eingehalten werden können. Der Ingenieur hat den Auftraggeber auch auf mögliche Kosteneinsparungen hinzuweisen. Die Abweichung von technischen Regelwerken stellt eine Qualitätsabweichung dar.

3.5 Zum Zwecke der Leistungskoordination ist eine Teamarbeit mit dem Auftraggeber notwendig. Der Ingenieur ist verpflichtet, zu diesem Zweck dem Auftraggeber in erforderlichem Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Darüber hinaus ist der Ingenieur verpflichtet, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen. Schließlich ist er verpflichtet, an den Sitzungen des Teams teilzunehmen.

4. Stufenweise/optionale Beauftragung

4.1 Der Auftraggeber beauftragt den Ingenieur zunächst nur mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß § 55 Abs. 1 (Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung). Die Leistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 gemäß § 55 Abs. 1 HOAI (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) sind mit dem Abschluss dieses Vertrages noch nicht beauftragt (stufenweise / optionale Beauftragung). Gleiches gilt für die in diesem Vertrag beschriebenen besonderen und zusätzlichen Leistungen, es denn, es handelt sich um besondere Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß § 55 HOAI, die vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragt worden sind.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, weitere Leistungen oder Teilleistungen der Leistungsphasen der Leistungsphasen 4 bis 9 gemäß § 55 HOAI sowie besondere und/oder zusätzliche Leistungen in einer oder mehreren Stufen durch spätere gesonderte schriftliche Beauftragung abzurufen.

4.3 Nach ihrem jeweiligen Abruf ist der Ingenieur zur Leistungserbringung verpflichtet.

4.4 Der Ingenieur kann aus der Nichtbeauftragung weiterer Stufen keine Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Auftraggeber geltend machen. Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Ingenieur oder einen Dritten mit weiteren Leistungen beauftragt.

4.5 Aus der sukzessiven Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der Ingenieur keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche, insbesondere nicht aus § 642 BGB, geltend machen.

5. Leistungsumfang

5.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in der Anlage 1 genannten Zielvorstellungen definiert sind, so dass die Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt.

- 5.2 Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Ingenieur gemäß § 650q Abs. 1 BGB, nach näherer Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten – und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.
- 5.3 Der Ingenieur ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs, insbesondere der Zielvorgaben des Auftraggebers (**Anlage 1**) und die im Terminplan (**Anlage 2**) näher beschriebenen Erfolge und Leistungsziele, herbeizuführen. Dies umfasst insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Ingenieurs abschließend bestimmt wären.
- 5.4 Der Auftraggeber beauftragt den Ingenieur für die in Ziffer 1 beauftragten Anlagegruppen mit der Erbringung der Grundleistungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 HOAI. Die Leistungspflicht des Ingenieurs umfasst sämtliche Grundleistungen gemäß Anlage 15 (Ziffer 15.1) zur HOAI, soweit diese nicht ausdrücklich aus dem Leistungsumfang für die jeweilige Anlagegruppe herausgenommen worden sind.

Leistungsphase	Anlagegruppe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Grundlagen- ermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>							
2. Vorplanung (Projekt- und Planungs- vorbereitung)	<input checked="" type="checkbox"/>							
3. Entwurfsplanung (System- u. Integrations- planung)	<input checked="" type="checkbox"/>							
4. Genehmigungs- planung	<input checked="" type="checkbox"/>							
5. Ausführungspla- nung	<input checked="" type="checkbox"/>							
6. Vorbereitung der Vergabe	<input checked="" type="checkbox"/>							

7. Mitwirkung bei der Vergabe	<input type="checkbox"/>							
8. Objektüberwachung – Bauüberwachung (Dokumentation)	<input type="checkbox"/>							
9. Objektbetreuung	<input type="checkbox"/>							

5.5 Folgende **Grundleistungen** gemäß Anlage 15.1 zur HOAI werden für die nachfolgend genannten Anlagengruppen aus dem vorgenannten Leistungsumfang **nicht** beauftragt:

Anlagengruppe 1:

Anlagengruppe 2:

Anlagengruppe 3:

Anlagengruppe 4:

Anlagengruppe 5:

Anlagengruppe 6:

Anlagengruppe 7:

Anlagengruppe 8:

5.6 Die Leistungsphase 5 gemäß § 55 Abs. 1 HOAI wird gemäß § 55 Abs. 2 HOAI für die jeweilige Anlagengruppe mit einem Abschlag von jeweils 4 % bewertet, weil

- das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht beauftragt wird wie folgt:

Anlagengruppe							
1	2	3	4	5	6	7	8
<input type="checkbox"/>							

- das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Bauunternehmen nicht beauftragt wird wie folgt:

Anlagengruppe							
1	2	3	4	5	6	7	8

- 5.7 Der Ingenieur wird mit folgenden **Besonderen Leistungen** nach § 55 Abs. 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 15.1 zur HOAI beauftragt:

Anlagengruppe 1:

Anlagengruppe 2:

Anlagengruppe 3:

Anlagengruppe 4:

Anlagengruppe 5:

Anlagengruppe 6:

Anlagengruppe 7:

Anlagengruppe 8:

- 5.8 Der Ingenieur wird mit folgenden **zusätzlichen Leistungen** beauftragt:

- Wärmeschutz:

- Schallschutz:

-

- 5.9 Auch für die besonderen und zusätzlichen Leistungen nach Ziffer 5.7 und 5.8 gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

6. Andere fachlich Beteiligte

6.1 Folgende Leistungen werden von anderen fachlich Beteiligten erbracht:

6.1.1 Architekt:

[REDACTED]

6.1.2 Tragwerksplanung von:

[REDACTED]

6.1.3 Freianlagen von:

[REDACTED]

6.1.4 Technische Ausrüstung

- Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen von:

[REDACTED]

- Wärmeversorgungsanlagen von:

[REDACTED]

- Lufttechnische Anlagen von:

[REDACTED]

- Starkstromanlagen von:

[REDACTED]

- Fernmelde-/informationstechnische Anlagen von:

[REDACTED]

- Nutzungsspezifische Anlagen/verfahrenstechnische Anlagen von:

[REDACTED]

- Gebäudeautomation/Automation von Ingenieurbauwerken von:

[REDACTED]

6.1.5 Sicherheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung:

[REDACTED]

6.1.6

[REDACTED]

6.2 Die fachlich Beteiligten und deren Leistungen werden vom Auftraggeber bestimmt. Die Verträge werden vom Auftraggeber abgeschlossen.

7. Vergütung der Ingenieurleistungen

7.1 Honorargrundlage sind die in Anlehnung an §§ 4, 53 ff. HOAI in Verbindung mit der DIN 276-1:2008-12 in der Fassung vom Dezember 2008 ermittelten anrechenbaren Kosten.

7.2 Für die Anlagengruppen werden folgende Honorarzonen zugrunde gelegt:

- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 1
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 2
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 3
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 4
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 5
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 6
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 7
- Honorarzone für Leistungen der Anlagengruppe 8

7.3 Für die vom Ingenieur gemäß Ziffer 5.4 dieses Vertrages zu erbringenden Grundleistungen für die jeweiligen Anlagengruppen vereinbaren die Vertragsparteien eine Vergütung gemäß Vergütungsgrundlage (**Anlage 4**).

Für die vom Ingenieur gemäß Ziffer 5.4 dieses Vertrages zu erbringenden Grundleistungen für die jeweiligen Anlagengruppen vereinbaren die Vertragsparteien einen Abschlag von % auf den in der Vergütungsgrundlage (**Anlage 4**) genannten Betrag.

Für die vom Ingenieur gemäß Ziffer 5.4 zu erbringenden Grundleistungen für die jeweiligen Anlagengruppen vereinbaren die Vertragsparteien einen Zuschlag von % auf den in der Vergütungsgrundlage (**Anlage 4**) genannten Betrag.

7.4 Die **Grundleistungen** des Ingenieurs gemäß Ziffer 5.4 dieses Vertrages werden wie folgt jeweils v.H. bewertet:

Leistungsphase	Anlagengruppe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Grundlagenermittlung	<input type="text"/> %							
2. Vorplanung	<input type="text"/> %							
3. Entwurfsplanung	<input type="text"/> %							
4. Genehmigungsplanung	<input type="text"/> %							
5. Ausführungsplanung	<input type="text"/> %							
6. Vorbereitung der Vergabe	<input type="text"/> %							
7. Mitwirkung bei der Vergabe	<input type="text"/> %							
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung	<input type="text"/> %							
9. Objektbetreuung	<input type="text"/> %							

7.8 Das Honorar verändert sich

7.8.1 für den **Wiederholungsfall** nach § 11 HOAI um:

bei der Anlagengruppe 1		%
bei der Anlagengruppe 2		%
bei der Anlagengruppe 3		%
bei der Anlagengruppe 4		%
bei der Anlagengruppe 5		%
bei der Anlagengruppe 6		%
bei der Anlagengruppe 7		%
bei der Anlagengruppe 8		%

7.8.2 für die Erschwernis aus **Umbau/Modernisierung** nach § 56 Abs. 5, § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI wie folgt:

bei der Anlagengruppe 1		%
bei der Anlagengruppe 2		%
bei der Anlagengruppe 3		%
bei der Anlagengruppe 4		%
bei der Anlagengruppe 5		%
bei der Anlagengruppe 6		%
bei der Anlagengruppe 7		%
bei der Anlagengruppe 8		%

7.8.3 für **Instandhaltung und Instandsetzung** von Anlagen nach § 12 HOAI wird ein Zuschlag wie folgt:

bei der Anlagengruppe 1		%
bei der Anlagengruppe 2		%
bei der Anlagengruppe 3		%
bei der Anlagengruppe 4		%
bei der Anlagengruppe 5		%
bei der Anlagengruppe 6		%
bei der Anlagengruppe 7		%
bei der Anlagengruppe 8		%

7.9 Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden folgende Nettostundensätze vereinbart:

Geschäftsführer/Inhaber:		EUR/Stunde
Ingenieur:		EUR/Stunde
Technischer/Wirtschaftlicher Mitarbeiter:		EUR/Stunde

7.10 Honorargrundlage sind die in Anlehnung an §§ 4, 56 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten.

Die anrechenbaren Kosten werden mit

EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 1
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 2
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 3
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 4
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 5
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 6
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 7
EUR		für Leistungen der Anlagengruppe 8

angenommen.

Da die Leistungen für die fernmeldetechnischen und informationstechnischen Anlagen geringen Umfangs sind, werden die anrechenbaren Kosten für diese Anlagengruppe bei den anrechenbaren Kosten für die Leistungen der Anlagengruppe Starkstromanlagen berücksichtigt.

7.11 Die Honorierung erfolgt

7.11.1 nach der Kostenschätzung/Kostenberechnung

Das Honorar für die Leistungen gemäß Ziffer 5.4 Nr. 1 bis Nr. 4 dieses Vertrages bemisst sich nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung; für die Leistungen gemäß Ziffer 5.4 Nr. 5 bis 9 dieses Vertrages bemisst sich das Honorar nach der Kostenberechnung.

Das vorläufige Honorar gemäß § 54 i.V.m. § 56 HOAI beläuft sich auf:

EUR **netto** (siehe **Anlage 5**)

Die endgültige Honorarberechnung erfolgt in Anlehnung an § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 HOAI auf Grundlage der im Rahmen der Leistungsphase 3 erstellten und vom Auftraggeber freigegebenen Entwurfsplanung (Einwendungen gegen die sachliche Richtigkeit der dort erstellten Kostenberechnung werden mit der Freigabe nicht ausgeschlossen).

7.11.2 pauschal

Der Ingenieur erhält für seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Grundleistungen ein Pauschalhonorar von:

EUR netto

7.12 Die Nebenkosten gemäß § 14 Abs. 2 HOAI:

werden pauschal mit % des Nettohonorars zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet.

sind mit dem Honorar abgegolten.

7.13 In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Ingenieur erhält nach Maßgabe des § 16 HOAI die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zum Honorar erstattet.

8. Leistungsänderungen

8.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650q Abs. 1 BGB i.V.m § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen.

8.2 Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

8.3 Die Befolgung von Änderungsbegehren des Auftraggebers im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendige Änderungen), ist für den Ingenieur insbesondere dann unzumutbar,

- wenn sich die Planung auf ein anderes Grundstück beziehen soll;
- wenn sich durch die vom Auftraggeber begehrte Änderung der Charakter des Gebäudes insgesamt so verändern würde, dass die Identität des Gebäudes nicht mehr gewahrt wäre;
- wenn sich die Befolgung eines Änderungsbegehrens für den Ingenieur unter Berücksichtigung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte als unzumutbar darstellen würde;

- wenn der Nutzungszweck des Gebäudes grundlegend verändert würde;
- wenn der Auftraggeber von vorneherein endgültig und ernsthaft die Zahlung einer dem Ingenieur für die zusätzlich zu erbringenden Planungsleistungen zustehenden zusätzlichen Vergütung oder die Mitwirkung an einer entsprechenden, den zusätzlichen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers umfassenden Nachtragsvereinbarung verweigert;
- wenn das Büro des Ingenieurs auf die Ausführung der geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist;
- wenn betriebsinterne Umstände im Büro des Ingenieurs (z.B. eine besonders hohe Auslastung des Büros) entgegenstehen; der Ingenieur ist dann aber verpflichtet, weitere Mitarbeiter einzustellen bzw. Unteraufträge zu erteilen, soweit ihm dies nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

8.4 Die stufenweise Fortentwicklung und Durcharbeitung der Planung innerhalb einer bestimmten Leistungsstufe (Planungsoptimierung) einschließlich der Erarbeitung von Alternativen wird nicht vergütet, soweit die Planungsleistung Bestandteil der Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase ist, und solange die Grenzen der Zumutbarkeit für den Ingenieur nicht überschritten sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb einer noch nicht abgeschlossenen Leistungsphase eine bereits erbrachte Teilleistung (z.B. ein erstellter Plan) auf Veranlassung des Auftraggebers und aus einem nicht vom Ingenieur zu vertretenden Grund mehr als zwei Mal neu erstellt werden muss bzw. mehr als zwei Alternativplanungen erstellt werden müssen. Die weiteren Änderungen sind dann nach den nachfolgenden Grundsätzen der Vertragsänderung zu vergüten. Im Gegensatz zu Planungsoptimierungen sind geänderte Leistungen gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung des Auftraggebers im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m § 650b Abs. 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m § 650b Abs. 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.

8.5 Der Ingenieur wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650 q Abs. 1 BGB i. V. m § 650 b Abs. 1 BGB ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung mit üblichen Preisen nach folgender Maßgabe unterbreiten:

- 8.5.1 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (*nicht notwendige Änderungen*) hat der Ingenieur ein pauschales Nachtragsangebot zu erstellen, sofern die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung treffen. Dieses ist auf der Grundlage des geschätzten Zeitaufwands und unter Zugrundelegung ortsüblicher Stundensätze zu kalkulieren. Sollte die Schätzung des Zeitaufwandes nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Vergütung zum nachgewiesenen Zeitaufwand vereinbart werden. Für die Abrechnung gilt Ziffer 7.9 des Vertrages.
- 8.5.2 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB (*notwendige Änderungen*) gilt vorstehende Ziffer 8.5.1 nur dann und insoweit, als die Gründe die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für den Auftraggeber bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, die erforderlich werden, um eine Zielvorstellung in zeitlicher Hinsicht (im Sinne von § 650p BGB) erreichen zu können. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt das Risiko notwendiger Änderungen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele einzuhalten, beim Ingenieur.
- 8.6 Führt ein Änderungsbegehren des Auftraggebers hinsichtlich der vereinbarten bzw. bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausführungsfristen zu einem Mehraufwand beim Ingenieur, so wird der nachgewiesene tatsächliche Mehraufwand vergütet.
- 8.7 Tritt aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde eine Unterbrechung des Bauvorhabens von mindestens drei Monaten ein, ohne dass die weitere Leistungserbringung dauernd unmöglich wird, ist der Ingenieur berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen vertragsgemäß abzurechnen, sowie außerdem Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, die dem Ingenieur bereits entstanden und in der Vergütung des noch nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Dauert die Unterbrechung dann weitere drei Monate an, ist der Ingenieur berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen und nach den Grundsätzen der Ziffer 18 dieses Vertrages abzurechnen.

9. Zahlungen

- 9.1 Der Ingenieur erhält nach Fertigstellung sämtlicher beauftragter Leistungen einer Leistungsphase jeweils einen leistungsstandsabhängigen Abschlag auf das vereinbarte Honorar einschließlich Umsatzsteuer. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen der Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung) und 8 (Objektüberwachung). Bei diesen Leistungsphasen ist der Ingenieur berechtigt, angemessene leistungsstandsabhängige Abschläge auf das vereinbarte Honorar zuzüglich Umsatzsteuer zu legen, maximal jedoch eine Rechnung pro Monat.

- 9.2 Der Ingenieur ist verpflichtet, die Abschlagsrechnungen unter Berücksichtigung des erbrachten Leistungsanteils und unter Ausweis der Umsatzsteuer zu legen.
- 9.3 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 30 Kalendarientagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und Vorliegen der jeweiligen Leistungsstände ein.
- 9.4 Nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung aller vertraglichen Leistungen sowie Abnahme der Leistungen hat der Ingenieur binnen 4 Wochen Schlussrechnung zu legen. Zusätzliche Leistungen hat er in der Schlussrechnung getrennt aufzuführen und prüffähig abzurechnen. Die Schlussrechnung wird dann 1 Monat nach Zugang beim Auftraggeber fällig.

10. Termine, Fristen und Vertragsstrafen

- 10.1 Der Ingenieur ist verpflichtet, seine Leistungen so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass der Auftraggeber sie dem Verträge entsprechend verwenden kann.

Folgende Termine werden vereinbart:

für
für

Fertigstellungstermin des Bauvorhabens ist der .

Bei den vorgenannten Terminen handelt es sich um verbindliche Vertragsfristen, deren Nichteinhaltung Vertragsstrafen nach Ziffer 10.5 des Vertrages auslösen.

- 10.2 Die verbindlichen Vertragsfristen gemäß Ziffer 10.1 dieses Vertrages können nur durch eine separate Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Ingenieur verschoben werden, nicht jedoch durch Freigabe von Terminplänen, Übergabe von Protokollen über Besprechungen etc.

- 10.3 Der Ingenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des Auftraggebers entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Ingenieur Terminüberschreitungen zu vertreten hat oder nicht.
- 10.4 Glaubt sich der Ingenieur in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der Ingenieur sich auf Behinderungsumstände nur berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen oder durch höheren Gewalt oder andere für den Ingenieur unabwendbare Umstände verursacht waren.
- 10.5 Gerät der Ingenieur mit einem der in Ziffer 10.1 des Vertrages genannten Termine in Verzug, hat der Ingenieur an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,1 vom Hundert des Nettoauftragshonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 vom Hundert des Nettoauftragshonorars zu bezahlen, es sei denn, der Ingenieur hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Auf vorangegangene Termine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreiten der nachfolgenden Termine berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Terminen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Fertigstellungstermin dennoch eingehalten werden kann.
- 10.6 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 10.7 Die verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eine verwirkte Vertragsstrafe braucht also nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Ein ausdrücklicher Vorbehalt bei der Abnahme ist hierfür nicht erforderlich.
- 10.8 Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Auftraggeber sich diese bei der Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden. Auf die §§ 340 Abs. 2, 431 Abs. 2 BGB wird verwiesen.

- 10.9 Die Vertragsstrafenregelung gilt auch, soweit verbindliche Vertragsfristen sich störungsbedingt verschieben oder neu vereinbart werden, für die neuen verbindlichen Vertragsfristen.
- 10.10 Verzögerungen und Verlängerungen der Planungs- und Bauzeit berechtigen den Ingenieur nicht, sich vom Vertrag zu lösen.
- 10.11 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Ingenieur seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung des Bauvorhabens nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

11. Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur

- 11.1 Der Ingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Ingenieur ist nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, bestehende Verträge zu ändern und/oder zu ergänzen, neue Preise zu vereinbaren sowie die Abnahme von Bauleistungen zu erklären. Das Eingehen finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers – darunter auch die Anerkennung von Rechnungen von Bauhandwerkern u. a. – ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat der Eingehung einer solchen finanziellen Verpflichtung vorher schriftlich zugestimmt. Der Ingenieur hat gegenüber Dritten alles zu unterlassen, was zur Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht führen könnte.
- 11.2 Der Ingenieur ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den Auftraggeber haben.
- 11.3 Vor Verhandlungen mit Behörden hat der Ingenieur vom Auftraggeber eine entsprechende Vollmacht einzuholen.

12. Herausgabe/Dokumentation/Planfreigabe

- 12.1 Die vom Ingenieur für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format pdf und dwg oder dxf, spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase nach Ziffer 5.4 dieses Vertrages auszuhändigen. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber die entsprechenden Leistungsverzeichnisse in achtfacher Ausfertigung in Papierform durch den Ingenieur zu übergeben. Sie werden Eigentum des Auftraggebers.

- 12.2 Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Abschluss des Bauvorhabens sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.
- 12.3 Der Ingenieur ist darüber hinaus verpflichtet, für den Auftraggeber eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in einfacher Ausführung in Papierform und einfach digital auf Datenträger im Format pdf zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 8 an den Auftraggeber zu übergeben. Zur Dokumentation zählen die Ausführungspläne, Revisionspläne und die technische Ausrüstung, gegebenenfalls notwendige Nachweise der Energieeinsparverordnung, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem Auftraggeber vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (beispielsweise TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersichten (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.
- 12.4 Der Ingenieur hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 30 Tage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der Auftraggeber wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 5 Tagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den Ingenieur zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den Ingenieur im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

13. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

- 13.1 Soweit der Ingenieur mit der Vorbereitung und Mitwirkung der Vergabe beauftragt ist, hat er bei Vergaben oberhalb der jeweils aktuellen Schwellenwerte für Bauleistungen die gesamten vergaberechtlichen Bestimmungen und die Vorgaben des Auftraggebers zu beachten sowie dessen Formblätter einzusetzen. Bei Vergaben unterhalb der jeweils aktuellen Schwellenwerte für Bauleistungen hat der Ingenieur ausschließlich die Vorgaben des Auftraggebers zu beachten sowie dessen Formblätter einzusetzen.
- 13.2 Die für die Vergaben erforderlichen Planungsunterlagen sind rechtzeitig durch den Ingenieur fertig zu stellen und vorzulegen.

13.3 Soweit der Ingenieur mit den Leistungen gemäß Ziffer 5.4 Nr. 7 dieses Vertrages beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und eine Auswertung der Angebote mit einem Vergabevorschlag an den Auftraggeber zu übergeben. Die Auswahl der Unternehmen für die Ausführung der Bauleistungen und die Entscheidung über die Vergabe trifft der Auftraggeber im Zusammenwirken mit dem Ingenieur, wobei die endgültige Entscheidung dem Auftraggeber vorbehalten bleibt.

14. Rechnungsprüfung

14.1 Sämtliche Rechnungen der Unternehmer über Bauleistungen und Lieferungen werden vom Ingenieur geprüft. Er hat dabei Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen in sachlicher, fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen, sofern er damit gemäß Ziffer 5.4 Nr. 8 dieses Vertrages beauftragt ist. Zum Nachweis der Prüfung hat er alle Ansätze und Beträge deutlich zu kennzeichnen.

14.2 Die Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Massenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift des Ingenieurs“

Die Kostenrechnungen sind mit dem Eingangsvermerk mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: _____ EUR

Ort _____, Datum _____

Unterschrift des Ingenieurs“

Nach Ausstellung der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Mit den Bescheinigungen haftet der Ingenieur für die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, die sorgfältige Prüfung erbrachter Leistungen auf quantitative und qualitative Vertragsgemäßheit sowie die Einhaltung von Vertragspreisen.

15. Abnahme

- 15.1 Die Leistungen des Ingenieurs müssen förmlich auf der Grundlage des Abnahmeprotokolls des Auftraggebers (**Anlage 6**) abgenommen werden. Hierzu erstellen der Ingenieur und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des Ingenieurs ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- 15.2 Fiktive und konkludente Abnahmen sind – mit Ausnahme von § 640 Abs. 2 BGB – ausgeschlossen. Insbesondere stellt es keine Abnahme dar, wenn der Auftraggeber die Leistung des Ingenieurs nutzt oder eine Zahlung auf die Schlussrechnung erfolgt. Die Unterzeichnung von Plänen, Zeichnungen usw. durch den Auftraggeber oder seine Berechtigten stellt keine Abnahme, sondern allenfalls eine Planungsfreigabe dar. Die Organisation der Abnahme obliegt dem Ingenieurs.
- 15.3 Nach Abschluss der Leistungsphase 8 hat der Ingenieur nach Maßgabe von § 640 BGB und § 650s BGB einen Anspruch auf Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen. Zur Durchführung von weiteren Teilabnahmen ist der Ingenieur nicht berechtigt.

16. Mängel der Leistung/Verjährung

- 16.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB und des neuen Bauvertragsrechts des BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in Ziffer 18 dieses Vertrages festgelegten Kündigungsregelungen.
- 16.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Ingenieur verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme nach Ziffer 15 dieses Vertrages. § 634a Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.3 Die Einsichtnahme, Freigabe, Prüfung, Stellungnahme o.ä. und der Widerspruch des Auftraggebers zu den Planungsleistungen und -unterlagen befreit den Ingenieur nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die Ordnungsgemäßheit und Durchführbarkeit dieser Pläne und für das Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerks. Der Ingenieur kann sich bei Fehlern oder Mängeln, einschließlich des Inhalts und des Umfangs der Prüf- und Hinweispflicht, nicht auf die Sachkunde des Auftraggebers berufen. Die Haftung des Ingenieurs für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt unberührt, auch wenn der Auftraggeber sie vorbehaltlos entgegennimmt, anerkennt oder freigibt.

16.4 Der Ingenieur wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung auch nicht dadurch befreit, dass einer der weiteren Planungsbeteiligten, Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung verpflichtet ist.

17. Haftung des Ingenieurs, Haftpflichtversicherung und Freistellung

17.1 Der Ingenieur haftet neben den Mängeln für alle Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Im Falle von Pflichtverletzungen, die der Ingenieur zu vertreten hat, erstreckt sich die Haftung des Ingenieurs auf die dadurch verursachten Schäden und Folgeschäden. Darüber hinaus haftet der Ingenieur für Folgen von Verzögerungen oder wenn ein vereinbarter Leistungstermin überschritten wird, sofern er die Verzögerungen oder die Überschreitung des vereinbarten Leistungstermins zu vertreten hat.

17.3 Die Haftung des Ingenieurs wird durch die baufachliche Genehmigung nicht eingeschränkt.

17.4 Zur Sicherstellung aller etwaigen Ersatzansprüche des Auftraggebers ist bei Abschluss dieses Ingenieurvertrages vom Ingenieur eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist Fälligkeitsvoraussetzung für Zahlungen des Auftraggebers. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Ingenieur dem Auftraggeber die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen. Der Ingenieur ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz durch alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft oder durch eine auf die Arbeitsgemeinschaft selbst lautende Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

17.5 Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden:	1.500.000 EUR
für sonstige Schäden:	<input type="checkbox"/> 250.000 EUR (bis 1 Mio. Nettobausumme)
	<input type="checkbox"/> 500.000 EUR (bis 3 Mio. Nettobausumme)
	<input type="checkbox"/> 1.000.000 EUR (bis 6 Mio. Nettobausumme)
	<input type="checkbox"/> 2.000.000 EUR (bis 10 Mio. Nettobausumme)
	<input type="checkbox"/> ab 10 Mio. EUR Nettobau-Summe in Abstimmung mit dem Versicherer

- 17.6 Der Ingenieur ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Er ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Im Übrigen ist er auch nicht berechtigt, bei Bestehen von Haftpflichtversicherungen mit höheren als mit vorstehend aufgeführten Deckungssummen, diese für den gegenständlichen Vertrag zu verringern.
- 17.7 Legt der Ingenieur einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz des Verlangens des Auftraggebers die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Ingenieur eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Leistungen setzen. Kommt der Ingenieur seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- 17.8 Der Ingenieur ist Rahmen dieses Vertrages verpflichtet, die nach dem Arbeitnehmersendegesetz (AEntG) geltenden Vorschriften einzuhalten. Im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers aus § 14 AEntG stellt der Ingenieur den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Er erklärt hierdurch ausdrücklich seine Einstandspflicht und die Bereitschaft, dem Auftraggeber seine aus der Inanspruchnahme entstandenen finanziellen Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen.
- 17.9 Sollte sich der Ingenieur auf § 640t BGB berufen, ist er unverzüglich nach Kenntnis eines Mangels verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, aufgrund welcher Tatsachen er von einer Gesamtschuld ausgeht und um welches/welche bauausführende Unternehmen es sich handelt.

18. Kündigung des Vertrages

- 18.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Dem Ingenieur steht in diesem Fall die Vergütung nach § 648 BGB zu. Der Ingenieur muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Ersparnis wird in entsprechender Anwendung des § 648 Satz 3 BGB auf 95 % des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen anfallenden Honorars vermutet. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen. Im Übrigen findet § 648 BGB Anwendung.

- 18.2 Der Auftraggeber und der Ingenieur können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung durch die andere Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde. Angemessen im Sinne von § 648 a BGB i. V. m. § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- 18.3 Hat der Ingenieur die Kündigung zu vertreten, so steht ihm nur die anteilige Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten abgeschlossenen und nachgewiesenen, für den Auftraggeber verwertbaren und mangelfreien Leistungen zuzüglich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer zu. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Insbesondere kann der Auftraggeber den Vergütungsansprüchen des Ingenieurs die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme entgegenhalten.
- 18.4 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Ingenieur:
- es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen;
 - nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Ingenieur nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat;
 - seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Ingenieurs aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Erfüllung nicht mehr besteht;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien auf Grund nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des Auftraggebers am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- 18.5 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber berechtigt, das gesamte Bauvorhaben auf Grund der bisherigen Pläne durchzuführen und zu diesem Zweck die Herausgabe aller Pläne und Unterlagen vom Ingenieur zu verlangen.

- 18.6 Der Ingenieur darf nach Zugang der Kündigung keinerlei Leistungen mehr erbringen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet die Fertigstellung bereits begonnener, jedoch noch nicht abgeschlossener Leistungsteile an. Der Ingenieur wird in diesem Fall dem Auftraggeber zuvor einen Abrechnungsvorschlag unterbreiten. Ordnet der Auftraggeber die Fertigstellung nicht abgeschlossener Leistungsteile an, hat der Ingenieur seine Planungsleitungen so zum Abschluss zu bringen, dass die Fortführung des Bauvorhabens ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann.
- 18.7 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem Ingenieur erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.
- 18.8 Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

19. Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- 19.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs an Unterlagen und Plänen des Auftraggebers sowie an den für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Unterlagen ist ausgeschlossen. Der Ingenieur ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistung vorleistungspflichtig. Etwas anders gilt bei einer freien Kündigung des Auftraggebers oder bei einer Kündigung des Ingenieurs aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Ingenieur bis zur Ausgleichung berechtigter oder fälliger Honoraransprüche durch den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an den vom ihm erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Ingenieur nicht binnen vier Wochen nach Zugang einer Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der Auftraggeber ein dringliches Interesse an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, nach Übergabe einer Bürgschaft gemäß § 650f BGB in Höhe der im Streit stehenden Forderungen die unverzügliche Herausgabe zu verlangen.
- 19.2 Der Ingenieur ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

20. Urheberrecht, Nutzungsrecht

Soweit die vom Ingenieur erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Vertragsparteien:

- 20.1 An den vom Ingenieur erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, insbesondere den Planungen, überträgt der Ingenieur hiermit dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 20.2 Genießen die Leistungen des Ingenieurs keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Ingenieurs für das im Vertrag genannte Bauvorhaben ohne Mitwirkung des Ingenieurs nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 20.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 20.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Ingenieurs im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der Ingenieur stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. der Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- 20.5 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsberechtigungsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Ingenieur bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

21. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 21.1 Der Ingenieur ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerten. Er ist ferner verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von Ziffer 18.4 des Vertrages darstellen.

- 21.2 Der Ingenieur ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Dies beinhaltet auch, dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit zu ergreifen sowie die Verpflichtung seiner Mitarbeiter auf datenschutzrechtliche Vertraulichkeit (Datengeheimnis) und Sicherstellung, dass diese die Bestimmungen einhalten, sofern sie mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers Umgang haben.
- 21.3 Nach den zu beachtenden Datenschutzvorschriften ist es dem Ingenieur zudem untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dem Ingenieur ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der Ingenieur hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an ihn bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Die folgenden Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:

Zielvorstellungen (Planungs- und Überwachungsziele)	Anlage 1
Terminplan	Anlage 2
Angebot des Ingenieurs	Anlage 3
Vergütungsgrundlage	Anlage 4
Vorläufiges Honorar	Anlage 5
Abnahmeprotokoll	Anlage 6

- 22.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, Nebenabreden sowie die Erteilung von Zusatzaufträgen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Änderung der Schriftformklausel.
- 22.3 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das Bau- bzw. Sanierungsgrundstück.
- 22.4 Ist der Ingenieur Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

- 22.5 Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung des Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, werden die Vertragsparteien zunächst versuchen, den Streit auf gutlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Vertragsparteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 22.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder später in den Vertrag aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Leipzig, _____, _____

Leipziger Wohnungs- und
Baugesellschaft mbH

Unterschrift und Stempel Auftragnehmer

Anlage 1

Zielvorstellungen (Planungs- und Überwachungsziele)

Projektnummer:

Bestellnummer:

Vertragsnummer:

für das Bauvorhaben:

Anlage 2

Terminplan



Anlage 3

Angebot des Ingenieurs

Anlage 4 zum Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung

Vergütungsgrundlage

Anrechenbare Kosten in €	Honorarzone I	Honorarzone II	Honorarzone III
5 000	2 132	2 547	2 990
10 000	3 689	4 408	5 174
15 000	5 084	6 075	7 131
25 000	7 615	9 098	10 681
35 000	9 934	11 869	13 934
50 000	13 165	15 729	18 465
75 000	18 122	21 652	25 418
100 000	22 723	27 150	31 872
150 000	31 228	37 311	43 800
250 000	46 640	55 726	65 418
500 000	80 684	96 402	113 168
750 000	111 105	132 749	155 836
1 000 000	139 347	166 493	195 448
1 250 000	166 043	198 389	232 891
1 500 000	191 545	228 859	268 660
2 000 000	239 792	286 504	336 331
2 500 000	285 649	341 295	400 650
3 000 000	329 420	393 593	462 044
3 500 000	371 491	443 859	521 052
4 000 000	412 126	492 410	578 046

Anlage 5 zum Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung

Vorläufiges Honorar

Das vorläufige Honorar wird wie folgt vereinbart:

Grundleistungen LPH 1

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 2

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 3

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 4

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 5

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
--------------------------	-----------------	-----	--

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 6

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 7

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 8

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Grundleistungen LPH 9

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	

Zwischensumme:		EUR	
----------------	--	-----	--

Wiederholungsfall Minderung:

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	
Zwischensumme:		EUR	

Umbau- und Modernisierungszuschlag:

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	
Zwischensumme:		EUR	

Zuschlag für Instandhaltung und Instandsetzung:

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	
Zwischensumme:		EUR	

Besondere Leistungen:

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	
Zwischensumme:		EUR	

Zusätzliche Leistungen:

<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 1	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 2	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 3	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 4	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 5	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 6	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 7	EUR	
<input type="checkbox"/>	Anlagengruppe 8	EUR	
Zwischensumme		EUR	

Nebenkosten pauschal EUR

Gesamthonorar netto EUR

Umsatzsteuer 19 % EUR

Gesamthonorar brutto EUR

Abnahmeprotokoll Architekten-/Ingenieurleistungen

zum Bauvorhaben: _____

Projektnummer: _____

Bestellnummer: _____

Vertragsnummer: _____

Datum der Abnahme: _____

Auftraggeber:

Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH

vertreten durch _____

Wintergartenstraße 4

04103 Leipzig

Auftragnehmer:

vertreten durch _____

1. Abnahmegegenstand: (Zutreffendes ankreuzen)

- Gesamtleistung des Architekten/Ingenieurs
- Teilabnahme gem. § 650s BGB der Leistungen des Architekten/Ingenieurs bis zur Abnahme der letzten Bauunternehmerleistung
- Teilabnahme für folgende Leistungen des Architekten/Ingenieurs:

2. Leistungen des Auftragnehmers: (Zutreffendes ankreuzen)

- Die Leistungen wurden vollständig und mangelfrei erbracht.
- Die Leistungen wurden unvollständig erbracht. (Bei Bedarf Anlage 1 beifügen)
Folgende noch fehlende Leistungen werden erbracht bis:

- Die Leistungen weisen Mängel auf. (Bei Bedarf Anlage 1 beifügen)
Folgende Mängel werden beseitigt bis:

3. Unterlagen/Dokumentationen: (Zutreffendes ankreuzen)

Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Unterlagen/Dokumentationen vor bzw. zum heutigen Abnahmetermin vollständig übermittelt.

Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Unterlagen/Dokumentationen noch nicht vollständig übermittelt.

Folgende Unterlagen/Dokumentationen

werden übermittelt bis

4. Abnahme durch den Auftraggeber

Die Abnahme der Architekten-/Ingenieurleistungen wird hiermit durch den Auftraggeber erklärt.

Der Auftraggeber behält sich sämtliche Mängelansprüche wegen der aufgelisteten Mängel/Restleistungen und fehlenden Unterlagen/Dokumentationen sowie Ansprüche aus einer etwaigen Vertragsstrafe sowie etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder aus anderen Gründen ausdrücklich vor.

Die Abnahme der Architekten-/Ingenieurleistungen wird hiermit aus folgendem wesentlichen Grund/folgenden wesentlichen Gründen verweigert:

Das Abnahmeprotokoll besteht aus dieser Niederschrift sowie _____ Anlage/n.

LWB

Architekt/Ingenieur

